Bundesgesetzblatt

Teil II

1953	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1953	Nr. 4

Gesetz über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte.

Vom 17. März 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in München am 19. Juli 1952 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. März 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

im Hinblick auf das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Abkommen über die deutschen Vermögen in der Schweiz und

mit Rücksicht auf den für die schweizerischen Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechtszustand

sind übereingekommen, das folgende Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

den Präsidenten des Deutschen Patentamts Prof. Dr. Eduard Reimer;

Der Schweizerische Bundesrat

den Direktor des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum Dr. Hans Morf.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

TEIL I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Unter Schutzrechten im Sinne dieses Abkommens werden die in der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgesehenen Erfindungspatente, gewerblichen Muster oder Modelle und Fabrik- oder Handelsmarken verstanden.

TEIL II

Deutsche Schutzrechte in der Schweiz

Artikel 2

(1) Auf Antrag werden wieder in Kraft gesetzt:

1. die vor dem 1. Januar 1948 in der Schweiz erworbenen Schutzrechte deutscher Staatsangehöriger, die nach dem 16. Februar 1945 auf andere Weise als durch Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer oder durch Verzichtserklärung erloschen sind;
2. die vor dem 1. Januar 1948 in der Schweiz von deutschen Staatsangehörigen eingereichten Gesuche um Erteilung solcher Schutzrechte, die nach dem 16. Februar 1945 zurückgewiesen worden sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens schriftlich bei der Behörde einzureichen, bei welcher die versäumte Handlung vorzunehmen war (zuständige Behörde). Mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag ist gebührenfrei. Zuschlag- oder Strafgebühren werden nicht erhoben.

Artikel 3

(1) Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, so wird dadurch der Zustand wiederhergestellt, welcher bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre.

(3) Erachtet die zuständige Behörde die versäumte Handlung als nicht vollständig nachgeholt, so ist dem Antragsteller eine Frist von höchstens drei Monaten zur Ergänzung zu setzen.

(4) Wird der Antrag abgewiesen, so stehen dem Antragsteller die in der ordentlichen Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel zu.

Artikel 4

(1) Wird die Erneuerung einer im schweizerischen Markenregister eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarke, deren ordentliche Schutzdauer nach dem 16. Februar 1945 ablief, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt, so wirkt die Erneuerung auf den Ablauf der ordentlichen Schutzdauer zurück.

(2) Wird eine im internationalen Markenregister eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke, deren ordentliche Schutzdauer nach dem 16. Februar 1945 ablief, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens neu eingetragen, so wirkt diese Eintragung für das Gebiet der Schweiz als Erneuerung der erloschenen Eintragung auf den Ablauf der ordentlichen Schutzdauer zurück, sofern der Berechtigte dies innerhalb von zwei Monaten seit der Neueintragung im internationalen Register beim Amt für geistiges Eigentum beantragt.

(3) Hat der Inhaber einer im schweizerischen oder internationalen Register eingetragenen Marke, deren ordentliche Schutzdauer nach dem 16. Februar 1945 ablief, schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Neueintragung bewirkt, so wirkt diese für das Gebiet der Schweiz als Erneuerung der erloschenen Eintragung auf den Ablauf der ordentlichen Schutzdauer zurück, sofern der Berechtigte dies innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beim Amt für geistiges Eigentum beantragt.

Artikel 5

(1) Die Zeit zwischen dem 16. Februar 1945 und dem 19. Juli 1952 bleibt außer Betracht bei der Berechnung der Frist für die Ausführung der patentierten Erfindung und für den Gebrauch der eingetragenen Marke, sowie der Frist für die Klage auf Löschung einer Marke gemäß Artikel 6*bis* Absatz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(2) Patente und Fabrik- oder Handelsmarken, die am 16. Februar 1945 noch in Kraft waren, dürfen nicht vor dem 19. Juli 1954 Gegenstand einer der in Artikel 18 des Schweizerischen Patentgesetzes oder Artikel 9 des Schweizerischen Markenschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sein.

Artikel 6

(1) Die Wirkungen des wieder in Kraft gesetzten Patentes oder gewerblichen Musters oder Modells treten nicht ein gegenüber Dritten, die den Gegenstand des Schutzrechts nach dem Erlöschen desselben in der Zeit zwischen dem 16. Februar 1945 und dem 19. Juli 1952 in der Schweiz gewerblich benützt oder besondere Veranstaltungen dazu getroffen oder diese Handlungen nach dem Erlöschen des Schutzrechts fortgesetzt haben.

(2) Als besondere Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 gilt auch die in der Schweiz oder in einem anderen Lande vorgenommene Durchführung von Untersuchungen zur Anwendung oder Verbesserung des Gegenstandes des Schutzrechts und der Abschluß von Lizenzverträgen über die Benützung des Ergebnisses dieser Untersuchungen, sofern der Lizenzgeber seinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat.

(3) Wer sich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu berufen vermag, darf den Gegenstand des Schutzrechts zu seinen Geschäftszwecken benützen, insbesondere ihn herstellen, verkaufen oder in Verkehr bringen, ohne Rücksicht auf Art oder Umfang der bisherigen Benützung; die Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden. Eine Verpflichtung zur Anbringung des Patentzeichens besteht nicht.

Artikel 7

(1) Die Wirkungen des Patentes oder des gewerblichen Musters oder Modells, das auf eine wiederhergestellte Anmeldung erteilt wird, treten nicht ein gegenüber Dritten, die den Gegenstand des Schutzrechts in der Zeit zwischen der Zurückweisung der Anmeldung und dem 19. Juli 1952 in der Schweiz gewerblich benützt oder besondere Veranstaltungen dazu getroffen oder diese Handlungen nach Zurückweisung der Anmeldung fortgesetzt haben; die Absätze 2 und 3 von Artikel 6 sind entsprechend anwendbar.

(2) Als besondere Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Hinterlegung einer Patentanmeldung oder eines Musters oder Modells in der Schweiz durch einen Dritten, wenn der Dritte der Urheber der den Gegenstand der Patentanmeldung bildenden Erfindung oder des hinterlegten Musters oder Modells ist. Diese Bestimmung wirkt auch zugunsten des Rechtsnachfolgers des Dritten.

Artikel 8

(1) Der Dritte, der ein Benützungsrecht gemäß Artikel 6 nach Wiederinkraftsetzung eines erloschenen Schutzrechts in Anspruch nimmt, oder sein Rechtsnachfolger hat dafür dem Inhaber des Schutzrechts vom Tage der Wiederinkraftsetzung an eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Streitfalle vom Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles bestimmt wird.

(2) Der Dritte, der ein Benützungsrecht als Lizenzgeber gemäß Artikel 6 Abs. 2 in Anspruch nimmt, hat den Inhaber des Schutzrechts auch für die Benützung des Gegenstandes des Schutzrechts durch den Lizenznehmer zu entschädigen.

Artikel 9

(1) Der Dritte, der ein Benützungsrecht gemäß Artikel 7 Abs. 1 nach Erteilung des Schutzrechts auf Grund einer wiederhergestellten Anmeldung in Anspruch nimmt, oder sein Rechtsnachfolger hat dafür dem Inhaber des Schutzrechts vom Tage der Erteilung an eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Streitfalle vom Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles bestimmt wird.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die Benützungshandlung oder die Veranstaltung des Dritten oder seines Rechtsnachfolgers auf einer Erfindung oder einem Muster oder Modell beruht, deren Urheber der Dritte ist.

Artikel 10

(1) Für Patente, die auf Grund dieses Abkommens wieder in Kraft gesetzt werden, werden für die Vergangenheit nur die letzten zwei vor dem Tage der Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuches fällig gewordenen Jahresgebühren erhoben; für gewerbliche Muster oder Modelle nur die Gebühren für die am Tage der Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuches laufende Schutzperiode.

(2) Für Patente, die auf Grund von wiederhergestellten Anmeldungen erteilt werden, werden für die Vergangenheit nur die letzten zwei vor dem Tage der Erteilung des Patents verfallenen Jahresgebühren erhoben; für gewerbliche Muster oder Modelle nur die Gebühren für die am Tage der Zulassung der Hinterlegung laufende Schutzperiode.

TEIL III

Schweizerische Schutzrechte in Deutschland

Artikel 11

Auf Antrag werden wieder in Kraft gesetzt:

1. in Deutschland erworbene Schutzrechte schweizerischer Staatsangehöriger, die nach dem 31. Dezember 1944, aber vor dem 1. Juli 1945 auf andere Weise als durch Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer oder durch Verzichtserklärung erloschen sind;
2. in Deutschland von schweizerischen Staatsangehörigen eingereichte Gesuche um Erteilung von Schutzrechten, die nach dem 31. Dezember 1944, aber vor dem 1. Juli 1945 zurückgewiesen worden sind.

Artikel 12

(1) Auf Antrag werden schweizerische Staatsangehörige wieder in den vorigen Stand eingesetzt, welche

1. die im § 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 vorgesehene Frist zur Aufrechterhaltung eines Schutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingehalten haben,
2. die im § 30 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 vorgesehene Frist zur Aufrechterhaltung einer Schutzrechtsanmeldung nicht eingehalten haben.

(2) Mit dem Antrag ist eine Erklärung gemäß der Anlage zu diesem Abkommen abzugeben, daß die rechtzeitige Stellung des Antrages auf Aufrechterhaltung des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung im Hinblick auf das Erlöschen deutscher Schutzrechte in der Schweiz unterblieben ist.

Artikel 13

Auf die Anträge nach Artikel 11 und 12 sowie auf die daraufhin wieder in Kraft gesetzten Schutzrechte und die wiederhergestellten Schutzrechtsanmeldungen sind die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4 und 6 bis 10 dieses Abkommens entsprechend anzuwenden.

TEIL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die Vorteile dieses Abkommens können in Anspruch nehmen

1. natürliche Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und juristische Personen, die nach deutschem Recht bestehen, wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) oder außerhalb Deutschlands in einem Staat haben, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Vertretung unterhält oder in dem eine solche der Bundesrepublik Deutschland besteht oder der nach übereinstimmender Erklärung der vertragschließenden Teile einem solchen Staat gleichgestellt wird; ferner diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vermögen im Zusammenhang mit dem Abkommen über die deutschen Vermögen in der Schweiz von der Sperre befreit wird;
2. natürliche Personen, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, und juristische Personen, die nach schweizerischem Recht bestehen.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird deutscherseits auch im Namen des Landes Berlin (West), schweizerischerseits auch im Namen des Fürstentums Liechtenstein unterzeichnet.

Artikel 16

Dieses Abkommen, das in zwei Originalen in deutscher Sprache ausgefertigt wird, soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst an dem in Artikel 24 des Abkommens über die deutschen Vermögen in der Schweiz angegebenen Ort ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

München, den 19. Juli 1952.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Eduard Reimer

Für den Schweizerischen Bundesrat
gezeichnet:
Dr. Hans Morf

Anlage

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, Inhaber des Schutzrechts/Schutzrechtsanmeldung Nr. ...., erkläre hiermit nach bestem Wissen, daß die rechtzeitige Stellung des beiliegenden Antrages auf Aufrechterhaltung des Schutzrechts/Schutzrechtsanmeldung im Hinblick auf das Erlöschen deutscher Schutzrechte in der Schweiz unterblieben ist.

Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll.

Vom 17. März 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn am 14. Juli 1952 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige sowie dem gleichzeitig unterzeichneten zugehörigen Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Vereinbarung nebst Schlußprotokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß ihrem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. März 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und die Schweizerische Regierung

haben mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, die Fürsorge für ihre Angehörigen im andern Land zu regeln, im Bestreben, dabei vor allem das Wohl der Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet sich aufhaltenden hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren.

(2) Die Fürsorge richtet sich in der Schweiz nach der Armengesetzgebung der Kantone, in der Bundesrepublik Deutschland nach der Fürsorgegesetzgebung des Bundes.

(3) Danach umfassen die Leistungen insbesondere die am Wohnort üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt, die ärztliche Behandlung, sowie die Krankenhaus- und Anstaltspflege. Eingeschlossen ist nötigenfalls eine angemessene (schickliche) Bestattung.

Artikel 2

(1) Der Aufenthaltstaat trägt die Kosten der Fürsorge, einschließlich besonderer Zuwendungen, während längstens 30 Tagen vom Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit an.

(2) Muß im Einzelfall mit Unterbrechung mehrmals unterstützt werden und liegen zwischen zwei Unterstützungsperioden mehr als 12 Monate, so hat der Aufenthaltstaat erneut für die Unterstützung während 30 Tagen aufzukommen.

Artikel 3

Der Heimatstaat trägt dafür Sorge, daß dem Aufenthaltstaat alle weiteren Fürsorgekosten bis zu einer etwaigen Heimschaffung erstattet werden, die dieser für den Hilfsbedürftigen aufgebracht hat. Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Artikel 4

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die vertragschließenden Teile die nach den Landesgesetzen zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Artikel 5

(1) Der Unterstützte kann im Aufenthaltstaat belassen oder heimgeschafft werden. Der Aufenthaltstaat und der Heimatstaat prüfen gemeinsam, ob im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen Unterstützung im Aufenthaltstaat oder Heimschaffung geboten ist.

(2) Auf die Heimschaffung wird verzichtet, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, so namentlich, wenn sie Familienbande zerreißen oder aus früherer Heimatzugehörigkeit oder einem Aufenthalt von sehr langer Dauer sich ergebende enge Beziehungen zum Lande zerstören würde. Ebenfalls wird nicht heimgeschafft bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 90 Tagen.

(3) Verweigert der Aufenthaltstaat die vom Heimatstaat verlangte Heimschaffung, obgleich solche Menschlichkeitsgründe nicht bestehen, so wird der Heimatstaat von der Pflicht zum Kostenersatz entbunden.

(4) Angehörige des einen Staates, die sich noch nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen auf dem Gebiet des anderen Staates aufhalten, können jederzeit heimgeschafft werden.

(5) Die Heimschaffung erstreckt sich in der Regel auf den Ehegatten und die mit dem Hilfsbedürftigen in Hausgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder, sofern sie nicht Angehörige des Aufenthaltstaates oder eines anderen Staates sind.

(6) Die Heimschaffung ist ausgeschlossen, solange der Hilfsbedürftige oder einer seiner Familienangehörigen nicht transportfähig ist.

Artikel 6

Die Kosten der Heimschaffung sowie des Transports des Hausrats bis an die Grenze trägt der Aufenthaltstaat.

Artikel 7

Die vertragschließenden Teile regeln in einer Verwaltungsvereinbarung den Verkehr zwischen den beiderseitigen Stellen. Insbesondere können sie den direkten Verkehr zwischen den kantonalen Fürsorgedepartementen und den Landesfürsorgeverbänden vereinbaren.

Artikel 8

Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Personen, die sich in das andere Land begeben haben, um sich dort wegen einer im Augenblick der Einreise bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen.

Artikel 9

(1) Bestehen unter den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung, so verständigen sich die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und das Bundesministerium des Innern. Auch hierbei soll vor allem das Interesse der Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden.

(2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so bestimmen die vertragschließenden Teile eine Schiedsinstanz, die aus je einem ihrer Angehörigen und einem im gegenseitigen Einverständnis bezeichneten Vorsitzenden besteht. Die Schiedsinstanz entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

Artikel 10

Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. März 1943 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung wird so bald als möglich ratifiziert. Sie tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden wird, rückwirkend auf den 1. Juli 1952 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1954.

(2) Die vertragschließenden Teile werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung in Verbindung miteinander treten, um die Voraussetzungen einer Verlängerung der Vereinbarung zu prüfen.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Bonn am 14. Juli 1952

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Wilhelm Kitz
Margarete Lenz

Für den Schweizerischen Bundesrat
gezeichnet:
Heinrich Rothmund

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung der heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der vertragschließenden Teile folgende Erklärungen ab:

1. Auf Fälle, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis 1. Juli 1952 während mehr als 30 Tagen Fürsorgeleistungen gewährt wurden, findet Artikel 2 Abs. 1 der Vereinbarung keine Anwendung.

2. Ergeben sich bei der Durchführung der Vereinbarung Schwierigkeiten infolge der Rückwirkung, so werden diese durch Verständigung zwischen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und dem Bundesministerium des Innern im Geiste der Vereinbarung behoben.

3. Die Vereinbarung wird sich auch auf das Land Berlin (Berlin-West) erstrecken, sobald seitens dieses Landes die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Schweizerische Regierung davon verständigen.

4. Die vertragschließenden Teile erklären sich bereit, den Transfer der Kostenersatzbeträge oder andere mit der Vereinbarung in Zusammenhang stehende Überweisungen in beiden Richtungen im Wege des jeweils vereinbarten gebundenen Zahlungsverkehrs zu bewilligen.

   Dieser Zusicherung ist ein voraussichtlicher Transferbedarf aus der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von etwa 5,5 Millionen DM bis zum 31. März 1954 unterstellt.

Die Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären folgendes:

1. Als Angehörige der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Vereinbarung gelten die deutschen Staatsangehörigen und die Personen, die als deutsche Volkszugehörige Anspruch auf Ausstellung eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Die in Artikel 3 der Vereinbarung vorgesehene Erstattung der Fürsorgekosten wird wie folgt durchgeführt: Ansprüche der schweizerischen Kantone auf Kostenersatz sind an eine deutsche Zentralstelle zu richten. Diese wird von den deutschen Fürsorgestellen die Beträge einziehen, die sie aufzuwenden hätten, wenn die Hilfsbedürftigen im Inland zu betreuen wären.

   Um zusammen mit der von der Schweizerischen Regierung beabsichtigten Freistellung von Mitteln der Deutschen Interessenvertretung einen Ausgleich der Zahlungen der deutschen Fürsorgeverbände mit den in der Schweiz entstehenden tatsächlichen Kosten zu erreichen, erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, einen Bundeszuschuß von bis zu 1,7 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

   Bis zur Errichtung der Zentralstelle, die baldmöglichst erfolgen wird, werden die Zahlungen an die schweizerischen Kantone aus den von der Deutschen Interessenvertretung zur Verfügung gestellten Mitteln abgewickelt, die notfalls aus dem Zuschuß des Bundes ergänzt werden.

Der Bevollmächtigte der Schweizerischen Regierung erklärt, daß diese bereit ist, der deutschen Zentralstelle den Bestand des Fonds der Deutschen Interessenvertretung nach dem Stand vom 1. Juli 1952 in Höhe von etwa 1,3 Millionen sfrs. zur Verfügung zu stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß auch die beim Inkrafttreten der Vereinbarung von der Deutschen Interessenvertretung unterstützten Tuberkulosekranken unter die Vereinbarung fallen.

Die Bevollmächtigten der vertragschließenden Teile nehmen von der beiderseitigen Erklärung mit Zustimmung Kenntnis.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom heutigen Tage bildet, gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie die Vereinbarung selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Bonn am 14. Juli 1953

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Wilhelm Kitz
Margarete Lenz

Für den Schweizerischen Bundesrat
gezeichnet:
Heinrich Rothmund

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399